

Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine 2014

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Haushaltssatzung der Stadt Hilden für das Haushaltsjahr 2014
2. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14A, 3. Änderung für den Bereich Mittelstraße 15 - 21/ Am Kronengarten

Bekanntmachung der WGH Wohnungsbaugesellschaft Hilden mbH

3. Jahresabschluss 2012

Jahrgang	21
Nr.	08
Datum	30.04.2014

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Hilden –Haupt- und Personalamt,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-152.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

Sitzungstermine 2014

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat	29.		26.		14.	25.	01.			01.		17.
Haupt- und Finanzausschuss			05.	30.					17.			03.
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege		19.							18.			05.
Ausschuss für Schule und Sport		05.							24.			10.
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz		06.						28.			27.	
Jugendhilfeausschuss		13.							25.			11.
Paten- und Partnerschaftsausschuss		10.										
Personalausschuss		10.										
Rechnungsprüfungsausschuss				02.							05.	
Sozialausschuss		05.							15.			01.
Stadtentwicklungsausschuss	22.	12.		09.	07.				10.	22.	26.	
Wahlausschuss				10.	28.	17.						
Wahlprüfungsausschuss									03.			
Wirtsch.-u. Wohnungsbauförderungsaussch.		13.						27.			19.	
Integrationsrat	23.											

Bei Interesse an den Tagesordnungen, können diese beim Bürgermeisterbüro unter ☎ 0 21 03 / 72-106 oder mailto:buergermeisterbuero@hilden.de angefordert werden.
Die Tagesordnungen werden dann - entweder einmalig oder aber auch auf Wunsch regelmäßig - kostenlos zugesandt.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Haushaltssatzung der Stadt Hilden für das Haushaltsjahr 2014

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Rat der Stadt am 26.03.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf 173.838.801 Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 182.260.886 Euro

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 125.839.417 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 130.477.517 Euro
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 10.498.199 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 11.848.199 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 4.747.744 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt. 3.311.200 Euro

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf und 8.422.085 Euro
die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf festgesetzt. 0 Euro

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt. 20.000.000 Euro

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 190 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v. H.

2. Gewerbsteuer

400 v. H.

§ 7

- 1) Bei den im Stellenplan als künftig umzuwandelnd bezeichneten Beamten-Planstellen (ku-Vermerk) ist die Umwandlung in eine niedrigere Besoldungsgruppe jeweils nach Freiwerden der betreffenden Planstellen vorzunehmen.
- 2) Bei den im Stellenplan als künftig umzuwandelnd bezeichneten Planstellen von tariflich Beschäftigten (ku-Vermerk) ist unter Beachtung der Tätigkeitsmerkmale (tarifliche Regelungen) nach Freiwerden der betreffenden Planstellen die Umwandlung vorzunehmen.
- 3) Bei den im Stellenplan als künftig wegfallend bezeichneten Planstellen (kw-Vermerk) sind diese Stellen nach Freiwerden nicht wieder zu besetzen und entfallen.

§ 8

Im Sinne des § 4 Abs. 5 GemHVO gelten folgende Regelungen:

- A) Ein Produkt besteht aus einem Teilergebnisplan und einem Teilfinanzplan und ist in der Regel einer Organisationseinheit (Amt) in Bezug auf die von ihr erbrachten Leistungen auf Kostenträgerebene verursachungsgemäß zuzuordnen.
- B) Alle innerhalb eines Teilergebnisplanes (Produkt) nachfolgend aufgelisteten Aufwendungen einer Organisationseinheit werden zu einem Budget im Sinne von § 21 Abs. 1 GemHVO zusammengefasst. Sie sind gegenseitig deckungsfähig.

Hierzu gehören:

Konto 501900 „**Honorare**“

Konten der Kontengruppe 52 „**Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen**“,

Konten der Kontengruppe 53 „**Transferaufwendungen**“,

Konten der Kontengruppe 54 „**Sonstige ordentliche Aufwendungen**“
ausgenommen

- Kontenart 547 „Wertveränderungen bei Vermögensgegenständen“,
- Konto 544900 „Wertkorrekturen zu Forderungen“,
- Konto 549100 „Verfügungsmittel“.

Vom Grundsatz her sind es die Zeilen 13, 15 und 16 des Teilergebnisplanes.

Die gegenseitige Deckungsfähigkeit darf im Budget nicht zu einer überplanmäßigen/ außerplanmäßigen Auszahlung führen.

Grundsätzlich von der Budgetierung ausgenommen sind:

1. Aufwendungen, die an **zweckgebundene Erträge** gekoppelt sind (§ 22 Abs. 3 GemHVO) und
 2. Aufwendungen aus Ermächtigungsübertragungen (**Haushaltsausgabereste**).
- C) Über den Haushaltsansatz hinaus gehende **zweckgebundene Erträge** (Mehrerträge)/ Einzahlungen (Mehreinnahmen) sind verpflichtend für Mehraufwendungen/ Mehrauszahlungen bereitzustellen. Analog führen zweckgebundene Mindererträge/ Mindereinzahlungen zu entsprechenden Minderaufwendungen/ Minderauszahlungen.
Darüber hinaus ist in allen Teilergebnisplänen das Jahresergebnis der Zeile 18 einzuhalten.
- D) Alle innerhalb eines **Teilfinanzplanes** (Produktes) abgebildeten **investiven** Auszahlungen einer Organisationseinheit, sind **je Investition** gegenseitig deckungsfähig.
- E) Für folgende Konten werden jeweils Deckungskreise gebildet:
1. Konten für **Personalaufwendungen** – Kontengruppen 50 und 51 (ausgenommen Konto 501900 „Honorare“)
 2. Konten für **Zinsaufwendungen** – Kontengruppe 551
 3. Konten für **Abschreibungen** – Kontengruppe 57
- **Hier gelten Mehraufwendungen grundsätzlich als unerheblich** –
 4. Konten für die **Tilgung** von Krediten für Investitionen – Kontenart 792
 5. Mehrerträge bei Konto 456800 „Verzinsung der Gewerbesteuer nach § 233 a AO“ berechtigen zu Mehraufwendungen bei Konto 559500 „Erstattungszinsen zur Gewerbesteuer nach § 233a AO“.
- F) Weitergehende Regelungen:
1. a. Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind auf Antrag übertragbar und bleiben bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Werden sie übertragen, erhöhen sie die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres.
 - b. Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben auf Antrag bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar.

- c. Sind Erträge oder Einzahlungen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.
 - d. Für ihren eigentlichen Zweck nicht mehr benötigte Ermächtigungsübertragungen dürfen nicht für andere Maßnahmen verwandt werden.
2. Das Fachamt hat die Möglichkeit, auf Antrag Zeit- und Honorarverträge - begrenzt auf das Kalenderjahr - **außerhalb** des Stellenplanes abzuschließen. Die Finanzierung muss innerhalb des Produkts gesichert sein.
 3. Die Kassenwirksamkeit muss im Haushaltsjahr gegeben sein.
 4. Auszahlungsermächtigungen für Investitionen können nicht zur Deckung von zahlungswirksamen Aufwendungen herangezogen werden.
 5. Änderungen in den Rahmenbedingungen aufgrund politischer Entscheidungen führen zu Korrekturen im Budget.
 6. Verwaltungsinterne Zuständigkeiten behalten weiterhin ihre Gültigkeit.
 7. Fehlbeträge im Gesamthaushalt können auch zu Änderungen im Budget führen.“

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Jahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderliche Anzeige bei der Aufsichtsbehörde erfolgte mit Schreiben vom 27.03.2014 (Eingang Aufsichtsbehörde: 01.04.2014). Mit Datum vom 29.04.2014 hat der Landrat als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde die Kenntnisnahme der Anzeige schriftlich bestätigt (AZ.: 20-32 BL/74-2014).

Entsprechend § 80 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen im Anschluss an die öffentliche Bekanntgabe bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Amt für Finanzservice, montags und freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr, dienstags und mittwochs von 08.00 bis 16.00 Uhr und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr zur Einsichtnahme vorgehalten und ist auf der Homepage der Stadt Hilden unter www.hilden.de im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, 29.04.2014
Horst Thiele
Bürgermeister

2. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14A, 3. Änderung für den Bereich Mittelstraße 15 - 21/Am Kronengarten

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 09.04.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14A, 3. Änderung gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 13a BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) beschlossen.

Das Plangebiet liegt im zentralen Bereich der Hildener Innenstadt zwischen Mittelstraße und der Straße „Am Kronengarten“.

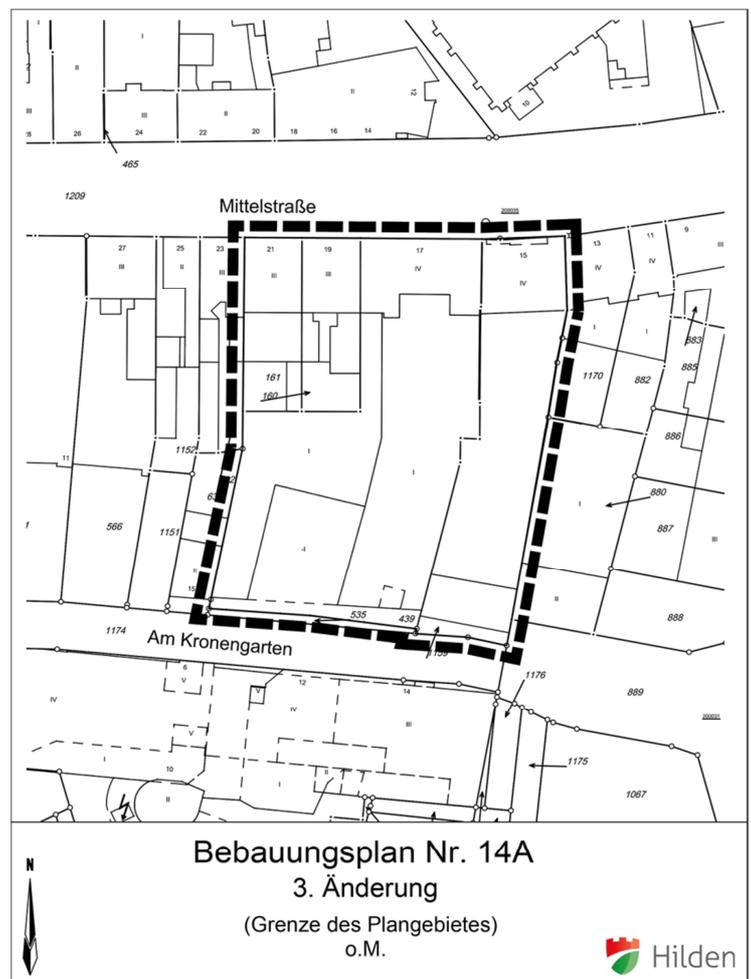
Es umfasst die Flurstücke 439, 1159, 160, 161 und 535, alle in Flur 49 der Gemarkung Hilden.

Ziel der 3. Änderung des Bebauungsplans 14A ist es insbesondere, auf dem Flurstück 439 (Mittelstraße 17) den zeitgemäßen Neubau eines Geschäftshauses zu ermöglichen. Für die weiteren im Plangebiet liegenden Flurstücke soll das Planungsrecht entsprechend angepasst werden.

Der Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Hilden wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Hinweis darauf, dass gem. § 15 Baugesetzbuch zur Sicherung der künftigen Planung die Entscheidungen über Bauanträge bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt werden können.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 23.04.2014
Horst Thiele
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 23.04.2014
Horst Thiele
Bürgermeister

Bekanntmachung der WGH Wohnungsbaugesellschaft Hilden mbH

3. Jahresabschluss 2012

Die Gesellschafterversammlung der WGH Wohnungsbaugesellschaft Hilden mbH hat am 10.07.2013 den Jahresabschluss zum 31.12.2012 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 14.358.097,96 € und einem Jahresüberschuss in Höhe von 257.815,48 € festgestellt. Der Jahresüberschuss 2012 wird mit dem Verlustvortrag in Höhe von 720.341,97 € verrechnet und auf neue Rechnung vorgetragen.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragten Wirtschaftsprüfer, Bispink und Crummenerl, von der GdW Revision AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, haben am 30.04.2013 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der WGH Wohnungsbaugesellschaft Hilden mbH, Hilden, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Gemäß § 108 Abs. 3 Ziffer 1c der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen liegen Jahresabschluss und Lagebericht 2012 im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 434, bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme bereit. Zudem wird der Jahresabschluss 2012 inklusive aller Prüfberichte auf der Internetseite der WGH veröffentlicht.

Hilden, den 28. April 2014
Lutz Müller
Geschäftsführer
